

In s e r a t e.

Stellenausschreibung.

In Folge nachträgliche Eingabe werden noch folgende Stellen von eidgenössischen Beamten, als Ergänzung der auf Seite 30, 59 und 119 hievor erschienenen, zur freien Bewerbung ausgeschrieben:

In der Militärverwaltung.

Verwaltung des Materiellen.

Ein Direktor des Laboratoriums in Thun.

Dessen Gehilfe.

Ein Direktor der Konstruktionswerkstätte in Thun.

Dessen Gehilfe.

Ein Verwalter des Kriegsdepots in Thun.

Die Anmeldungen haben bis zum 17. dieses Monats beim eidg. Militärdepartement zu geschehen.

Die gegenwärtigen Inhaber obiger Stellen werden als angemeldet betrachtet.

Bern, den 1. Februar 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Todsscheine eingesandt wurden, ist zu ermitteln, nämlich:

- 1) Für eine Carolina Mutti, geboren in Saloniki, Schweizerbürgerin, Tochter von Luigi Mutti und der Anna Sant?, beide verstorben, gewesene Witwe des Emanuele Appelt, welcher in der Schweiz gewohnt haben soll. Carolina Mutti starb zu Florenz in ihrer Wohnung, via ghibellina, No 24, in einem Alter von 65 Jahren.

- 2) Für einen Nicolas Monnaz?, geboren in Combloug? in der Schweiz, gewesener Witwer der Marie Catherine Gretté, gestorben zu Paris am 15. April 1866, passage Moulinet, N° 23, im Alter von 80 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindegewalt, hiermit höflichst angeprochen.

Bern, den 31. Januar 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

zur

Nichtsnur für fremde, durch Großbritannien passirende Auswanderer.

I. Alle Fremden, welche von großbritannischen Häfen auszuwandern beabsichtigen, sollen dafür Sorge tragen, daß ihre Kontrakte sowohl in ihrer eigenen, als auch in englischer Sprache auszufertigt werden; und daß die Orte ihrer Bestimmung, sowie die Art und Weise der Beförderung, ob vermitteltst Dampfboot oder Segelschiff, deutlich darin angegeben seien, so wie ob sie während ihres Aufenthalts auf dem Kontinent und im englischen Hafen mit Obdach und Beföstigung versehen werden müssen; ferner welches der Betrag des Passagiergelbes sei, und wie der Name und die Adresse des Agenten des Kontrahenten in jedem Plaze, durch welchen sie passiren, heißen.

II. Die Auswanderer sollen ebenfalls sehr darauf achten, daß sie nur mit gesetzlich angestellten Agenten zu thun haben, weil nach englischem Gesetz Passagen von England nur durch gesetzlich dazu berechnigte Personen abgeschlossen werden können.

III. Alle Bagage muß mit dem vollen Namen des Eigenthümers, dem amerikanischen oder sonstigen Bestimmungshafen, sowie, ob via Liverpool oder via London, in deutlichen lateinischen Buchstaben versehen sein.

IV. Große Vorsicht wird empfohlen beim Ankauf in England oder an Bord vom Schiffe von inländischen, für Canada oder die Vereinigten Staaten angeblich geltenden Reisebilleten, da solche in Amerika für werthlos befunden werden möchten.

V. Die gedruckten Kontraktbilleten, welche Auswanderer in England für die Reise nach Amerika oder andern Ländern gültig erhalten, sollen unter keinen Umständen aus den Händen gegeben werden, es sei denn, daß der Auswanderungsbeamte der Regierung sie verlangt. Auch sollen Auswanderer Niemandem, der nicht in ihrem Kontrakt erwähnt ist, trauen, wenn Hilfe oder Beistand angeboten wird. Im Falle von Betrug, Schwindelei oder sonstigen entstehenden Schwierigkeiten soll man sich sogleich an seinen Konsul wenden, oder auch an den Auswanderungs-Regierungsbeamten, insofern die Sache die Passage betrifft.

Capitain Prior R. N., Stanley Buildings, ist der Auswanderungsbeamte in Liverpool, und Capitain Lean R. N., 65, Fenchurch Street, ist der Auswanderungsbeamte in London.

VI. Auswanderer, welche sich nach New-York begeben, sollen bei ihrer Ankunft daselbst sich mit den Auswanderungs-Kommissarien, Castle Garden, in Verbindung setzen, welche ihnen Rath und Auskunft ertheilen werden über die beste Art, ihren Bestimmungsplatz zu erreichen.

Die k. großbritannische Gesandtschaft hat mit Schreiben vom 26. d. Mts. die vorstehende Bekanntmachung dem Bundesrathe übermacht, welcher ihre Veröffentlichung verfügte.

Bern, den 28. Januar 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von Artilleriematerial.

Zu freier Concurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Anfertigung von 98 eisenblechernen Laffetenkörpern zu gezogenen 88 Kanonen, wozu die Blechtafeln und das Winkelisen, so wie die fertigen Achsen und die Nutschrauben nebst Getriebe von der eidg. Verwaltung geliefert werden.

Das Modell und die Zeichnungen stehen in der eidg. Konstruktionswerkstätte zu Thun zur Besichtigung bereit.

Der Termin zur Lieferung der ersten Hälfte geht mit 30. April, zur Lieferung der zweiten Hälfte mit 31. Mai zu Ende.

Die Angebote sind der unterzeichneten Verwaltung bis 16. Februar franko einzusenden.

Bern, den 31. Januar 1867.

Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Postamtliche Anzeige.

Verbot der Postversendung von Petroleum.

(Vom 28. Januar 1867.)

Durch das Postregalgesetz vom 2. Juni 1849, Art. 9, sind vom Posttransport solche Gegenstände ausgeschlossen, die während der Fahrt leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder sich leicht entzünden, oder Explosionen verursachen können, wie z. B. Schießpulver, Zündhölzchen und andere gefährliche Gegenstände.

Bermöge der Leichtigkeit, mit welcher Petroleum sich entzündet, muß dieses Produkt unter die Klasse der vom Posttransport ausgeschlossenen Gegenstände fallen. Es wird demnach den Postbüreau die Weisung erteilt, Sendungen von Petroleum zur Postversendung nicht anzunehmen.

Die Personen, welche unter Nichtangabe des Inhalts einer Sendung oder unter unrichtiger Inhaltsbeklaration Petroleum zur Postbeförderung aufgeben, bleiben für alle Folgen verantwortlich, und haben überdies die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen.

Aussschreibung.

Die eidgenössische Postverwaltung bedarf circa 1000 Ellen Stoff zu Sommer-Beinkleidern für Weibensleute; derselbe soll in blau und weiß gestreiftem oder melirtem Baumwollen- oder Leinen-Zwillich bestehen.

Der Lieferungsstermin ist auf Ende März d. J. festgesetzt.

Offerten zu Uebernahme dieser Lieferung sind unter Einsendung von Muster-Coupons von mindestens zwei Ellen, versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Lieferung von Sommerstoff“ bis 20. dieses Monats an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, im Februar 1867.

Das eidg. Postdepartement.

Aussschreibung.

Die Schweizerische Postverwaltung eröffnet hiemit Konkurrenz über die Anfertigung von 700 Blousen, wozu der Stoff (Leinwand und Scharlach) und die Knöpfe von der Verwaltung geliefert werden.

Muster dieses Kleidungsstückes können auf sämtlichen Kreispostdirektionen, sowie auf dem Kurzbüreau der Generalpostdirektion eingesehen werden.

Angebote für Uebernahme dieser Arbeit sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Blousen-Anfertigung“ bis zum 20. dieses Monats an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, im Februar 1867.

Das schweiz. Postdepartement.

AVIS.

Tout étranger se rendant à St. Pétersbourg avec un passe-port dûment légalisé, visé par nos légations ou nos consulats, est tenu, lors de son arrivé dans la capitale, de le faire inscrire au bureau local de police, d'où immédiatement le passe-port doit être présenté au bureau des étrangers de la chancellerie du grand maître de police, pour l'apposition du visa, ainsi conçu: „Tel étranger est autorisé à séjourner en Russie jusqu'à telle date (pas plus de six mois); s'il désire prolonger son séjour, il est tenu de se munir d'un permis de séjour établi pour les étrangers en Russie.“

La non-observation de cet ordre expose l'étranger à l'amende fixée par la loi pour omission des formalités susdites.

Anzeige.

Jeder Ausländer, welcher nach St. Petersburg reiset, mit einem gesetzlichen Passe visirt in unseren Gesandtschaften oder Consulaten, ist nach seiner Ankunft in der Residenz verpflichtet, unablässig in der Lokal-Polizei-Behörde sich einschreiben zu lassen, und sogleich ins Ausländische Bureau der Kanzlei S. Ex. des Herrn St. Petersburgischen Ober-Polizeimeisters den Paß zum Aufschreiben des Visa vorzustellen, welches folgendermaßen lautet: „Dem Fremden N. N. ist hier der Aufenthalt in der Residenz resp. im Reiche bis (nicht länger wie ein halbes Jahr) gestattet.“ Wer seinen Aufenthalt verlängern will, muß sich ein Vislet zum weiteren Aufenthalt besorgen.

Nur die strengste Beobachtung dieser Regeln wird den Ausländer der gesetzlichen Strafe entziehen.

Note. Die vorstehende Anzeige, in deutscher und französischer Sprache, ist der Bundeskanzlei von der kais. russischen Gesandtschaft mit Schreiben vom 25. Januar 1867 übermacht worden.

Postamtliche Anzeigen.

Vom 1. Februar 1867 an können Chargébriefe nach Großbritannien und Irland, auf Verlangen der Aufgeber, auch im stückweisen Transit über Belgien versandt werden, und zwar zu folgenden Bedingungen:

1) Zwangsfrankatur bis an den Bestimmungsort, zu 80 Rappen für je 10 Gramme.

2) Verpackung und Verschluss wie für die Chargébriefe nach Belgien selbst.

3) Die Garantie für die richtige Beförderung dieser Chargebriefe erstreckt sich nicht über das belgische Gebiet hinaus, indem die britischen Posten in Verlustfällen keinen Ersatz leisten. Die Versender solcher Briefe sind auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ausgeschrieben.

Die Stelle eines Sekretärs des eidg. politischen Departements, verbunden mit einem Jahresgehälter von Fr. 3600 bis Fr. 4000, wird hienit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich dafür zu bewerben gedenken, müssen die drei Nationalsprachen der Schweiz kennen und, wenn möglich, in wenigstens zweien derselben zu redigiren und sich leicht auszudrücken verstehen, ferner die Geschichte und Politik unsers Vaterlandes, das schweizerische Staatsrecht und die völkerrechtlichen Verhältnisse hinlänglich kennen, sowie auch in Verwaltungsgeschäften einige Erfahrung haben.

Die Anmeldung hat beim Vorsteher des politischen Departements bis zum 17. Februar d. J. zu geschehen.

Bern, den 24. Januar 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

D e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem fortwährend Ausstellungskorrespondenzen mit der Privatadresse des Unterzeichneten einlaufen und bekümmern auf das unrichtige Bureau gelangen, so wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß alle Mittheilungen, die Ausstellung betreffend, an den Generalkommissär adressirt sein müssen, wenn sie zeitige Berücksichtigung finden sollen. Briefe mit dieser Aufschrift genießen Portofreiheit.

Aarau, den 21. Januar 1867.

Der schweizerische General-Kommissär
für die Ausstellung von 1867:
Ferr-Herzog.

Ausschreibung von Artilleriematerial.

Es wird hiemit zu freier Konkurrenz die Lieferung folgender Ausrüstungsgegenstände ausgeschrieben:

Für gezogene Achtzylinder-Kanonen.

100 Stück Lader mit Riemen.	22 Stück Wagenwinden,
200 " Hebeebäume,	55 " Vorrathswaagscheite,
100 " Schlepptaue mit Beschlag,	33 " Laternen,
100 " Kühleimer,	11,248 " Geschossträger mit Keilen,
100 " Schmierbüchsen mit Spateln,	397 " Patronensäcke von Segeltuch,
100 " Verschlussüberzüge,	233 " Patronentaschen,
100 " Richtschraubenfutter,	397 " Schlagröhrenschachteln,
133 " Weichselträger,	200 " Abzugschnüre,
100 " Ketthaken zu Geschützprogen,	44 " Lochsägen,
100 " Stetischrauben zu Geschützprogen,	22 " Beschlagsäcke,
100 " Wagenbeile zu Geschützprogen,	100 " Kästchen mit Vorrathsplatten und Ringe,
396 " Kampierpfähle,	200 " Vorlegechlösser.
99 " Kampierseile mit Beschlag,	
44 " Eisenschlägel,	

Für gezogene Zwölfpfänder-Kanonen.

118 Stück Lader mit Riemen,	118 Stück Schlagröhrenschachteln,
118 " Verschlussüberzüge,	118 " Zündschraubenschachteln.
118 " Verschlussrahmenkappen,	

Ferner für gezogene Achtzylinder- und Zwölfpfänder-Kanonen.

310 Stück Auffassfutterale,	229 Stück Beißzangen,
218 " Kranzseile,	240 " englische Schlüssel,
218 " Seilbüchsen mit Spateln,	251 " Oelflaschen mit Pinsel,
280 " Zündschraubentaschen,	185 " Bindstricke,
218 " Stück Feilen,	

wobon die eine Hälfte bis Ende März, die andere bis Ende Mai dieses Jahres, sämtliche Gegenstände verpackt auf den nächstgelegenen Bahnhof zu liefern sind.

Muster sämtlicher Gegenstände können in der eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun eingesehen werden.

Die Angebote für die theilweise oder ganze Uebnahme sind bis 2. Februar künftig an die unterzeichnete Verwaltung franko einzureichen.

Bern, den 22. Januar 1867.

Der Verwalter des eidg. Kriegsmaterials:
Burkemberger, Oberst.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Fleurier (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 18. Februar 1867 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Zwei Postkommis in Basel. Jahresbesoldung Maximum je Fr. 2600. Anmeldung bis zum 22. Februar 1867 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 3) Briefträger in Gimel (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 18. Februar 1867 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
-
- 1) Posthalter in Grandson (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 12. Februar 1867 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 2) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 4. Februar 1867 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 3) Büreaubienner auf dem Hauptpostbureau in Basel. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 4. Februar 1867 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 4) Briefträger in Locle. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 4. Februar 1867 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 5) Telegraphist auf dem Hauptbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. Februar 1867 bei der Telegrapheninspektion Bern.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1867
Date	
Data	
Seite	149-156
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 373

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.